



## **Gleichbehandlungsbericht**

der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

und der AVU Netz GmbH

für das Jahr 2025

**Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten**

**Andrea Weigel**

AVU Netz GmbH

An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg

Telefon: 02332 73-80407

E-Mail: [andrea.weigel@avu-netz.de](mailto:andrea.weigel@avu-netz.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen .....	4
3	Unbundling-Maßnahmen .....	6
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse .....	9
5	Marktauftritt .....	18
6	Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	19
7	Ausblick .....	24

# 1 Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen für das Jahr 2025 bezieht sich auf die AVU AG sowie die 100 %ige Tochtergesellschaft AVU Netz GmbH.

Die AVU AG ist ein Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG und über die AVU Netz GmbH nach § 3 Nr. 38 EnWG vertikal integriert.

Die AVU AG ist für Strom und Gas Grundversorger im Netzgebiet der AVU Netz GmbH. Zur Erzeugung von Trinkwasser betreibt sie drei Wasserwerke an der Ennepetalsperre, an der Heilenbecker Talsperre und an der Ruhr. Als weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit erbringt die AVU AG Dienstleistungen für Tochtergesellschaften im Bereich der zentralen Unternehmensfunktionen.

Die AVU Netz GmbH betreibt und errichtet die Versorgungsnetze als so genannte große Netzgesellschaft. Die Anzahl der Marktlokationen (MaLo) betrug mit Stand zum 31. Dezember 2025 im Strombereich 136.833 und 40.144 im Gasbereich. Bedingt durch die Hinzurechnung von Kundenanschlüssen in der Unternehmensgruppe, wird auch im Gasbereich die Grenze von 100.000 Kunden überschritten.

Die AVU/ AVU Netz GmbH unterliegt im Strombereich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Für die Gassparte ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde in der Regulierungskammer NRW zuständig.

Auch im Berichtsjahr 2025 fand auf der Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 2. September 2021 und mit der entsprechenden Änderung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Wirkung ab 29.07.2022 im Jahr 2025 wiederum eine Prüfung zum Umfang des sogenannten vertikal integrierten Unternehmens (viU) statt. Um diese Anpassung aufzugreifen, war es erforderlich alle zum viU gehörenden Beteiligungen, Töchter und Unternehmensbereiche hinsichtlich der Ausübung einer bestimmenden Einflussnahme durch das viU zu untersuchen. Die AVU-Gruppe erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des

Netzgeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten sowie Erzeugungsaktivitäten.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der AVU AG und der AVU Netz GmbH. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 (EnWG) vollständig erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der AVU AG und AVU Netz GmbH diesen Bericht erstellt.

Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Dieser Bericht wird vorgelegt von Andrea Weigel, der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU AG und der AVU Netz GmbH, und wird nach seiner Übersendung an die Regulierungsbehörden auf den Internetseiten [www.avu.de](http://www.avu.de) und [www.avu-netz.de](http://www.avu-netz.de) veröffentlicht.

## **2 Organisatorische Veränderungen**

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Veränderung in der Organisationsstruktur.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur und das aktuell gültige Gleichbehandlungsprogramm aus dem Jahr 2024 ist nach wie vor zutreffend und wurde den Regulierungsbehörden im letzten Jahr als Anlage zu dem Gleichbehandlungsbericht 2024 übermittelt.

Die AVU Netz GmbH ist ein mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas und ist darüber hinaus auch Netzbetreiber in der Sparte Wasser. Es ist sichergestellt, dass die AVU Netz GmbH die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben unabhängig erbringt.

Sonstige netzunspezifische Tätigkeiten wie zum Beispiel die Datenverarbeitung/ Informationstechnologie, Netzentgeltabrechnung und juristische Dienste erledigen Shared Service Bereiche auf Basis eines Dienstleistungsvertrags zwischen AVU Netz GmbH und AVU AG. Der Vertrag enthält eine konkrete Leistungsbeschreibung, Kündbarkeitsregelungen sowie Unbundling-Klauseln. Damit trägt er zur Gewährleistung der tatsächlichen Unabhängigkeit des Netzbetreibers bei.

Der Shared Service Bereich für die Netzentgeltabrechnung und die Datenverarbeitung handelt ausschließlich weisungsgebunden und auf Grundlage von Dienstleistungsverträgen inklusive expliziter Unbundlingvorschriften. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit

Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Bei der Gründung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Gesellschaft mit Firmierung „Digitale Plattform-Lösungen für EVU und Stadtwerke GmbH“, genannt DIPLEVUS, mit einer Beteiligung von jeweils 50 Prozent der Anteilseigner AVU AG und Stadtwerke Trier fanden explizit die Entflechtungsvorgaben gemäß Energiewirtschaftsgesetz Berücksichtigung. Unternehmenszweck ist der Betrieb von IT-Systemen/ Plattformen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Informationsverarbeitung für Unternehmen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge; insbesondere aus dem Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie des Nahverkehrs. Auch hier sind die expliziten IT-Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der AVU AG und der DIPLEVUS über die Implementierung einer Abrechnungsplattform in der Marktrolle Vertrieb sowie mit der AVU Netz GmbH und der DIPLEVUS über die Implementierung einer Abrechnungsplattform für die Marktrolle Netz (inklusive gMSB) über Rahmenverträge und Leistungsscheine geregelt. Die Abrechnungsplattformen befanden sich im Berichtszeitraum 2025 noch im Aufbau.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf die Einhaltung der Unbundlingvorschriften hingewiesen. Die involvierten Projektmitarbeiter der AVU AG und AVU Netz GmbH sowie die externen Dienstleister wurden zur Einhaltung des diskriminierungsfreien Umgangs mit wirtschaftlich sensiblen Netzdaten angewiesen und zur Einhaltung im Rahmen eines differenzierten Berechtigungskonzepts aufgefordert.

Die AVU Netz GmbH war im Jahr 2025 Eigentümerin und Betreiberin der Verteilungsnetze für Strom, Gas und Wasser in den Städten Breckerfeld, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter. In der Stadt Ennepetal betreibt die AVU Netz GmbH mittels einer strategischen Partnerschaft die Versorgungsnetze für Strom, Gas und Wasser. In der Stadt Hattingen ist die AVU Netz GmbH Pächter und damit Betreiber des Versorgungsnetzes Strom.

Die Wasserwerke mit Produktion und Lieferung von Trinkwasser liegen bei der AVU AG und das Wassertransport- und Wasserverteilungsnetz liegen bei der AVU Netz GmbH.

## **3 Unbundling-Maßnahmen**

### **3.1 Gleichbehandlungsprogramm**

Als vertikal integriertes VU besteht die gesetzliche Verpflichtung, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in einer Konzerndienstanweisung der Unternehmensleitungen beschrieben und steht jedem Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung. Es ist prozessual sichergestellt, dass neu eingestellte Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit i. S. v. § 6a EnWG unterzeichnen und den Link zum Gleichbehandlungsprogramm in elektronischer Form erhalten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes.

Damit kommt die AVU ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Der Bericht zeigt auf, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen die neuen Technologien, wie zum Beispiel der Umgang und Einsatz von KI oder die Vergabe von Berechtigungen und Ansichten im Rahmen der Microsoft Applikation TEAMS und SharePoint.

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde den Regulierungsbehörden gemäß § 7a Abs. 5 EnWG im letzten Jahr zur Verfügung gestellt und hat weiterhin in der Form bestand.

### **3.2 Regelwerke**

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen bei der AVU Netz GmbH einen hohen Stellenwert.

Jeder Mitarbeiter hat Zugang zu einer zentralen Datenbank für maßgebliche technische, organisatorische und gesetzlich fundierte Richtlinien und Standards.

#### **3.2.1 Informationssicherheits-Management-System (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die AVU Netz GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 unter Berücksichtigung der EVU-spezifischen Inhalte der ISO/IEC 27019 etabliert, dessen Re-Zertifizierung und Überwachung mittels Audits sichergestellt hat.

Die AVU Netz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig. Im Rahmen des Business Continuity Management System (BCM) sind Pläne definiert, wie zum Beispiel der reguläre Betrieb nach störungsbedingter Unterbrechung in kürzest möglicher Zeit wieder aufgenommen werden kann. Seit 2023 erfüllt die AVU Netz GmbH außerdem die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum Betrieb von Systemen zur Angriffserkennung (SZA) gemäß §11 EnWG in Verbindung mit §10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes. Im Rahmen einer Auditierung wurde durch die externe Prüfstelle der erforderliche Reifegrad 3 attestiert. Darüber hinaus ist die AVU Netz GmbH Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen.

### **3.2.2 Technische Zertifizierung / TSM-Zertifikat für sichere Versorgung**

Das Konzept des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Die AVU Netz GmbH ist für die Sparten Strom, Gas und Wasser durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und das Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. (VDE) erfolgreich zertifiziert.

Unter anderem mit Hilfe des TSM wird der Rahmen für transparente und sichere Arbeitsabläufe geschaffen und dokumentiert. Die Ablauf- und Aufbauorganisation sowie die Prozesse sind damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden. In Zusammenhang mit der Dokumentation setzt die AVU Netz GmbH ein elektronisches Betriebshandbuch ein, in diesem finden sich Organigramme, Prozessbeschreibungen und Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Die Dokumentation dient als Grundlage für die Arbeit im

Unternehmen, für in- und externe Audits sowie zur Einweisung neuer Mitarbeiter. Der Aufbau und die Struktur des Handbuchs liegen in der Verantwortung der Organisationseinheit Technisches Sicherheitsmanagement und Arbeitssicherheit, welche direkt der Geschäftsführung der AVU Netz GmbH angegliedert ist. Die erfolgreiche Rezertifizierung erfolgte zuletzt im Jahr 2025. Darüber hinaus erfolgte im Juni 2025 eine Überprüfung der sicheren Organisation durch eine Inspektion des Energienetzbetreibers AVU Netz GmbH durchgeführt von der technischen Energieaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Das Ergebnis attestiert den guten Stand der Organisation, Mängel wurden nicht festgestellt.

### **3.2.3 IT-Maßnahmen zur Unbundling-Konformität**

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Die Vergabe von Berechtigungen, z.B. auf SAP-Anwendungen, andere IT-Systeme oder Ordner im Dateisystem, erfolgt nach dem verbindlichen Ablauf, der im Managementsystem für Informationssicherheit „ISMS“ festgelegt ist.

Bei der Beantragung, Freigabe und Erteilung von sämtlichen Zugriffsrechten ist das Gleichbehandlungsprogramm zu beachten. Insbesondere bei der Vergabe von Zugriffsberechtigungen im Rahmen der Microsoft Applikationen TEAMS und SharePoint und der damit verbundenen kollaborativen Arbeit mit ortsunabhängigen Besprechungen, Kurzinformationen, Chats und Dateizugriffen sind die Mitarbeiter und die direkten Führungskräfte in der Selbstverantwortung zur Einhaltung der Unbundlingvorschriften.

Nicht mehr benötigte Berechtigungen sind zu löschen. Das gilt insbesondere, wenn Zugriffe auf Netz- oder Netzkundeninformationen bestehen und der Berechtigte in einen Wettbewerbsbereich wechselt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den in der AVU Netz GmbH angesiedelten Personalbereich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelwerke, die als Elemente zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität beitragen.

## 4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die AVU-Gruppe erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten sowie Erzeugungsaktivitäten.

Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der AVU Netz GmbH.

### 4.1 Maßnahmen im Verteilnetz zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität – Redispatch 2.0

Im Rahmen der Energiewende hat die dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen in das Verteilnetz für die Stabilität des Gesamtsystems eine zunehmende Bedeutung gewonnen und nimmt weiterhin an Bedeutung zu. Ausdruck davon waren in den vergangenen Jahren die Einführung von Prozessen zum Einspeisemanagement bei Netzengpässen, die Kaskade für das Abschaltmanagement (Anwendungsregel VDE-AR-N 4140) und den manuellen Lastabwurf nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber oder zur Behebung eigener Netzengpässe sowie die Umsetzung der Anforderungen zum automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf (UFLA) gemäß Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ (Anwendungsregel VDE-AR-N 4142). Die entsprechenden Vorgaben konnten von der AVU Netz GmbH in Abstimmung mit den vor- und den nachgelagerten (Übertragungs-) Netzbetreibern umgesetzt werden.

Die Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern ist geprägt durch die Umsetzung eines Paradigmenwechsels im Redispatch zur Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts. Seit der Einführung des Redispatch 2.0 am 1. Oktober 2021 übernehmen Verteilnetzbetreiber und Einsatzverantwortliche für Erzeugungsanlagen über 100 kW-Einspeiseleistung sukzessive Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität. Diese wurden bislang ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber wahrgenommen. Damit wird das bisherige Einspeisemanagement zur Bewirtschaftung von Netzengpässen abgelöst bzw. ergänzt.

Bei der AVU Netz GmbH wurde im Berichtsjahr 2025 weiter an der Stabilität und der Optimierung der Redispatch 2.0-Prozesse für Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern durch die Weiterentwicklungen im Bereich des Redispatch 2.0 gearbeitet und damit erfolgt dann auch eine entsprechende vollumfängliche Integration der Redispatch-Prozesse inklusive der anlagenscharfen Erzeugungsprognose der PV- und Wind-Einspeiser.

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen sowie für den finanziellen und bilanziellen Ausgleich werden, gemäß der Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie der Prozessvorgaben aufgrund der Branchenlösung des BDEW und auf Basis der Raida/Connect+-Datenaustauschplattform, umgesetzt. Dieser Prozess ist bereichsübergreifend für die Systemführung, die Netzwirtschaft sowie den Bereich Netzvertrieb gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser als auch ein effizienter Netzeingriff gewährleistet werden. Im Berichtsjahr erfolgte darüber hinaus erstmals der Steuerbarkeitscheck von Einspeiseanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW gemäß den Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber und mit einem strukturierten Reporting der Ergebnisse an diese.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste die AVU Netz GmbH im Berichtszeitraum keinen steuernden Eingriff nach Aufforderung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber durchführen. Im Verteilnetz der AVU Netz GmbH existieren darüber hinaus derzeit keine lokalen Netzengpässe, die ein selbst initiiertes Eingreifen der AVU Netz GmbH erforderlich machen. Netzzustand und -entwicklung werden permanent gemonitort und die Netzauslastung durch Einspeisungen nimmt weiterhin nennenswert zu.

#### **4.2 Marktkommunikation (MaKo) - Marktprozesse**

Die AVU führt Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durch, sowohl in der Rolle des Verteilnetzbetreibers als auch in der Rolle des grundyständigen Messstellenbetreibers. Die vorgeschriebenen Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht.

Aufgrund des Beschlusses BK6-21-282 der BNetzA müssen alle Marktpartner der Sparte Strom für die drei Anwendungsgebiete Marktprozesse, Fahrplanmanagement Strom und Redispatch zu unterschiedlichen Fristen die Marktkommunikation auf den Übertragungsweg AS4 umstellen. AS4 ist ein sicheres Nachrichtenprotokoll, das auf Webservices basiert. Die AVU Netz GmbH hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen und die Umstellung in der Sparte Strom auf den Kommunikationsweg fristgerecht bis April 2024 abgeschlossen.

Bei der AVU Netz GmbH wurde im Berichtsjahr aufgrund des Beschlusses BK7-19-001 der BNetzA die Umstellung aller Marktpartner der Sparte Gas auf den Übertragungsweg AS4 fristgerecht bis April 2025 abgeschlossen.

Das Festlegungsverfahren BK6-22-024 der Bundesnetzagentur zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden (LFW24) wurde fristgerecht umgesetzt. Der Umstellungsprozess verlief ohne größere Komplikationen oder nennenswerte Auffälligkeiten. Notwendige Korrekturen oder Nachbearbeitungen wurden bilateral mit den betroffenen Marktpartnern abgestimmt und anschließend manuell in den Systemen umgesetzt.

### **4.3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die AVU Netz GmbH bereits im Jahr 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Die AVU Netz GmbH verbaut seit Beginn 2018 im Rahmen des Turnuswechsels ausschließlich moderne Messeinrichtungen. Am 27.05.2023 trat das Gesetz zum Neustart der Energiewende in Kraft, womit auch das MsbG novelliert wurde. Die technische Möglichkeit bedarf seitdem keiner separaten Markterklärung mehr. Der Rollout erfolgte im Berichtszeitraum in allen verpflichtenden Bezugsfallklassen und bei Einspeisern bis 25 kW im Rahmen des agilen Rollouts nach § 31 MsbG. Außerdem wurde die neue, gesetzlich verpflichtende Aufteilung des Entgeltes für iMS auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber umgesetzt.

Die AVU Netz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Hierzu wurden beispielsweise separate Kosten- und Erlösstellen sowie separate Aufträge für Tätigkeiten des Messstellenbetriebs eingerichtet. Im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses der AVU Netz GmbH wurde zum 31.12.2025 ein gesonderter Abschluss für die Tätigkeit des intelligenten Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie der BNetzA bekannt gemacht. Zudem gewährleistet die AVU Netz GmbH entsprechend § 3 Abs. 4 S. 1 MsbG Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs. Im Berichtsjahr 2025 wurde eine grundsätzliche Neuausrichtung der Smart Meter Prozesse und der Wechsel auf eine neue Software-Plattform abgeschlossen. Mit Abschluss dieses Migrationsprojektes konnte der Rollout intelligenter Messsysteme ab dem 1. Quartal 2025 erfolgreich fortgesetzt werden. Bis zum Ende des Jahres 2025 wurden

1.491 Bezugsanlagen und 102 Einspeiseanlagen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet und vollständig prozessual am Markt bekannt gemacht. Die Montage der Messgeräte erfolgte durch eigenes Personal, das in den Prozessen der sicheren Lieferkette geschult ist.

#### **4.4 Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der AVU Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der AVU Netz GmbH für das Kalenderjahr 2026 die voraussichtlichen Netzentgelte am 07.10.2025 für Gas und am 10.10.2025 für Strom im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 15.12.2025 und gemäß § 27 GasNEV am 15.12.2025 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur beziehungsweise Landesregulierungsbehörde NRW mitgeteilt. Sowohl im Bereich Erdgas als auch im Bereich Strom wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2026 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2025 berücksichtigt.

Es wurde, wie bereits in den Vorjahren, durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgte. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen.

Für die Maßnahmen zur Bildung der Netzentgelte ist eigenverantwortlich der Verteilnetzbetreiber zuständig, federführend ist die Leiterin Netzwirtschaft / kaufmännischer Service in Verbindung mit dem Team Regulierungsmanagement.

#### **4.5 Umsetzung der EnWG-Novelle zu Wasserstoff-, Ladesäuleninfrastruktur und Speicheranlagen**

## **Wasserstoffinfrastruktur**

Das Bundeskabinett hat im Juli 2023 die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen und hiermit die Strategie aus dem Jahr 2020 an aktuelle Entwicklungen angepasst. Im November 2023 wurden die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Parlament mit dem Ergebnis beendet, dass kein eigentumsrechtliches Unbundling für die Betreiber von Gasnetzen und Wasserstoffnetzen zwingend ist und es neben Wasserstofftransportnetzen auch Wasserstoffverteilnetze geben wird. Verpflichtend ist jedoch die Umsetzung des buchhalterischen Unbundling mit getrennten Konten für den Gasnetz- und Wasserstoffnetzbetrieb.

Die AVU Netz GmbH gestaltet aktiv die Transformation der Gasversorgung hin zu einem CO<sub>2</sub>-neutralen Energiesystem. Wasserstoff wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Dazu wurden zur Bearbeitung der Thematik zwei Wasserstoffbeauftragte aus dem technischen und dem kaufmännischen Bereich ernannt, die sich kontinuierlich mit der Thematik befassen und im engen Austausch mit der Geschäftsführung stehen.

Die AVU Netz GmbH hat im Jahr 2025 bedingt durch die dynamische Entwicklung von Verfügbarkeit, politischen Rahmenbedingungen und Preisen die interne Wasserstoffstrategie aktualisiert und fortgeschrieben. Die Strategie sieht trotz Schwierigkeiten bei der Planbarkeit den generellen Einsatz von Wasserstoff in der zukünftigen Versorgung des Ennepe-Ruhr-Kreises als wahrscheinlich an. Aktuelle Planungen gehen davon aus, dass perspektivisch auch Teile des heutigen Gasbedarfs im Haushaltsbereich durch Wasserstoff ersetzt werden könnten – abhängig von der kommunalen Wärmeplanung, die die Kommunen bis Juli 2028 erstellen müssen.

Die AVU Netz GmbH geht davon aus, dass an mindestens drei Stellen Netzkoppelpunkte zum zukünftigen Wasserstoffkernnetz entstehen können. Hierfür wurden im Vorjahr bereits Gespräche mit dem vorgelagerten Ferngasnetzbetreiber (FNB) OGE und der Thyssengas GmbH geführt. Da eine von OGE betriebene Erdgasleitung durch das Netzgebiet führt, die Teil des Wasserstoffkernnetzes werden soll und entsprechend umgewidmet wird, hat die OGE einen unkomplizierten Anschluss in Aussicht gestellt.

Die AVU Netz GmbH hat die Informationen zu ihrer Wasserstoffstrategie auf ihrer Homepage für alle zugänglich unter dem Link <https://avu-netz.de/wasserstoffstrategie/> veröffentlicht.

Seit März 2024 ist das Tool “HyCO-Connect” im Einsatz, welches von der OGE bereitgestellt wurde und Marktteilnehmern eine frühzeitige und einfache Bedarfsmeldung zukünftiger Wasserstoffbedarfe ermöglicht.

Das Kernnetz sieht zudem eine neu zu errichtende Wasserstoffleitung vor, die Leverkusen mit Dorsten verbinden soll und dabei in dem Konzessionsgebiet der AVU Netz GmbH liegende Kommunen kreuzen wird. Die Thyssengas GmbH als Verantwortlicher wird in der Trassenplanung die Vorschläge der AVU Netz GmbH für mögliche Kopplungspunkte berücksichtigen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist im Jahr 2025 unterschrieben worden.

Im Rahmen eines Pilotprojektes soll die H2-Readiness von Teilen des Gastransport- und -verteilnetzes durch Überprüfung mit einer Datenbank auf die Wasserstofftauglichkeit bewertet und mögliche Maßnahmen abgeleitet werden. Zielsetzung ist die Ermittlung einer quantifizierbaren Datenbasis zur fundierten Bewertung der Wasserstofftauglichkeit im Gasverteilnetz eingesetzter Komponenten. Der Schwerpunkt liegt hier zu Beginn auf der Betrachtung der HD- und MD-Systeme, die wesentlicher Bestandteil des Wasserstoff-Zielnetzes der AVU Netz GmbH werden.

Auf dem Betriebsgelände der AVU Netz GmbH hat im Jahr 2025 eine Versuchsanlage in kleinem Maßstab Wasserstoff aus regenerativem Strom erzeugt und gespeichert. Der gespeicherte Wasserstoff wird über geeignete Gasdruckregel- u. Gasmessanlagen in ein internes erdverlegtes Leitungssystem eingespeist und dann zur thermischen Eigenversorgung eines Anschlussobjektes der AVU Netz GmbH genutzt. Dort erfolgt eine Messung und der Betrieb einer Therme für eine Wärmeerzeugung auf Wasserstoffbasis. Zielsetzung ist der Betrieb einer Pilotanlage, um die Thematik rund um die zukünftigen Versorgungsaufgaben vorstellen zu können und das eigene Personal sukzessive an den Umgang mit Wasserstoff heranzuführen. Es ist gelungen, Fördermittel für die Realisierung der Versuchsanlage zu akquirieren. Die Pilotanlage wurde im Jahr 2024 spezifiziert und beauftragt. Die Inbetriebnahme erfolgte im zweiten Quartal 2025.

Die AVU Netz GmbH hat auch im Jahr 2025 keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

### **Ladesäuleninfrastruktur**

Im Netzgebiet der AVU Netz GmbH sind zahlreiche Ladeinfrastrukturbetreiber aktiv, deren Ladepunkte von der AVU Netz GmbH an das Verteilnetz angeschlossen wurden bzw.

werden. Neben öffentlich oder halböffentlich zugänglichen Ladepunkten existiert eine Vielzahl privater Ladepunkte. Die AVU Netz GmbH hat Kenntnis von rund 3.560 Ladepunkten (Stand Dezember 2025) unterschiedlicher Leistungsklassen in ihren Verteilnetzen. Es dominieren private Ladepunkte mit einer Ladeleistung von 11 kW AC. Schnelllader mit Ladeleistungen oberhalb von 100 kW sind derzeit im Versorgungsgebiet noch die Ausnahme.

Zu den Betreibern der Ladeinfrastruktur gehört unter anderem die AVU AG, welche Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der AVU AG, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die AVU AG betrieben und verwaltet. In diesem Kontext erbringt die AVU Netz GmbH für die AVU AG technische Dienstleistungen in Form von Überprüfungen, Logistik und Lagerkapazitäten.

Die AVU Netz GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Die AVU Netz GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen.

Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich und stehen im Eigentum der AVU Netz GmbH.

3 Ladesäulen mit 6 Ladepunkten an der Hauptverwaltung sind öffentlich zugänglich und befinden sich im Eigentum der AVU AG. Neu hinzugekommen sind im Berichtsjahr 8 Mitarbeiterladepunkte im Besitz der AVU AG. Diese Ladepunkte sind nicht öffentlich, was durch eine deutliche Beschilderung kenntlich gemacht wurde und die Stromaufladung auch nur durch intern zugelassene Tankkarten erfolgen kann.

### **Speicheranlagen**

Eine im Eigentum der AVU Netz GmbH befindliche und von ihr betriebene Energiespeicheranlage in Gevelsberg ist im Jahr 2022 errichtet worden. Im Rahmen eines von der europäischen Union geförderten Forschungsprojektes „Universelles Leistungsmanagement in der Niederspannung (ULN)“ wird der netzdienliche Speichereinsatz erprobt und untersucht, ob Netzausbau vermieden oder verschoben werden kann, wenn verschiedenste Flexibilitäten in Niederspannungsnetzen (neben dem Speicher steuerbare Ladeinfrastruktur, PV-Anlage und regelbarer Ortsnetztransformator) genutzt werden.

Nach dem Einsatz im Forschungsprojekt soll der Speicher zur Eigenbedarfsoptimierung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung in Verbindung mit PV-Erzeugungsanlagen betrieben werden. Der dort erzeugte Strom versorgt die jeweilige Betriebsstelle.

Teilweise wird überschüssiger Strom innerhalb der Anlage dann in den Speicher zwischengespeichert. Somit wird sichergestellt, dass kein Strom durch die PV-Anlage oder den Speicher in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Durch die Einbindung des Elektrolyseurs kann der regenerative Strom zwischengespeichert und zusätzlich für die Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden.

Das Forschungsprojekt wurde erfolgreich abgeschlossen und der Speicher wird wie oben dargestellt eingesetzt.

#### **4.6 EEG-Anschlüsse**

Die Zahl der EEG-Anschlüsse der AVU Netz GmbH nahm im Berichtszeitraum weiter zu. Steigende Energiekosten, sinkende Modulpreise und der Entfall der Umsatzsteuer bei Kleinanlagen haben den Photovoltaikzubau weiter beflügelt. In der Niederspannung (NSp) wurden 885 „echte“ PV-Anlagen und 1.285 steckerfertige PV-Anlagen angeschlossen.

Alle Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet; Abweisungen wegen Netzengpässen gab es keine.

Im Bereich der PV-Anlagen sind zunehmend auch Großanlagen in das Verteilnetz zu integrieren. Im Versorgungsgebiet sind im Berichtsjahr in der Mittelspannungsebene 13 Photovoltaikanlagen angeschlossen worden.

Die AVU AG hat auf ihrem Firmengelände an der Verwaltung im Berichtsjahr eine PV-Aufdachanlage (Carport) als Eigentümer und Erzeuger über dem Mitarbeiterparkplatz errichtet und im Dezember 2025 erfolgte die technische Inbetriebsetzung. Die Anlage hat eine installierte Leistung von 434,8 kW<sub>P</sub> und bedient vorrangig 2 neu angelegte Ladesäulen mit 8 Ladepunkten zur Mitarbeiter-Stromaufladung und den Eigenverbrauch in der Hauptverwaltung der AVU AG. Die restlich erzeugte Energie wird als Überschusseinspeisung mittels Erzeugungszähler der Direktvermarktung zugeführt.

In Hagen an der Stadtgrenze zu Breckerfeld wurden zwei große Windkraftanlagen mit 4,2 MW pro Anlage in Betrieb genommen, die ebenfalls an das Netz der AVU Netz GmbH angeschlossen wurden und für die die AVU Netz GmbH das Umspannwerk in Breckerfeld erweitert hat.

#### **4.7 Krisenvorsorge Gas**

Die AVU Netz GmbH hat umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um Verbraucher diskriminierungsfrei und ausschließlich aufgrund der Kriterien des § 53 a EnWG vom Netz zu nehmen oder deren Entnahme beschränken zu können, sollte der vorgelagerte Netzbetreiber Open Grid Europe dies fordern.

Für Anfragen von Netzkunden wurde eine spezielle E-Mail-Adresse (krisenvorsorge-gas@avu-netz.de) und schließlich auch ein WEB-Portal eingerichtet. Aus Sicht der AVU Netz GmbH stellt es dabei die größte Herausforderung dar, den Ausfall von Teilnetzen möglichst zu vermeiden, da deren Wiederinbetriebnahme aufgrund des einzuhaltenden Regelwerkes erhebliche Zeit in Anspruch nähme.

#### **4.8 IT-Projekt SAP S/4HANA**

Im Berichtsjahr 2025 hat die AVU-Gruppe das Projekt zur Anpassung und Migration ihrer bestehenden IT-Systemlandschaft in ein zukunftssicheres IT-System SAP S/4 HANA fortgesetzt. Die Wirtschaftsprüfer wurden in die Vorprojekte zur Customer-Vendor-Integration und der Einführung des neuen Hauptbuchs eingebunden, haben die Einführung begleitet und den GoLive bereits im Jahr 2024 freigegeben. Die anschließende S/4-Conversion für das ERP-Core konnte final Ende Juni abgeschlossen werden. In diesem Rahmen wurde ein erneuter Readiness-Check vorgenommen. Die IT-Systemumstellung erfordert eine Neugenerierung der Berechtigungsrollen, welche sich auch weiterhin in Abstimmung und Überarbeitung befinden. Seitens der Wirtschaftsprüfer wurde ein durchweg positives Testat für die Durchführung des Projekts ausgestellt.

Im Rahmen der Implementierung und Testphase der S/4 Utilities wurde eine darüberhinausgehende temporäre Berechtigung im Rahmen der Testverfahren mit der Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmt und es wurde eine individuelle Vertraulichkeitserklärung erstellt. Nach Beendigung der Testphase erlischt die Berechtigung und die Zugangsberechtigungen haben in Eigenverantwortung gemeinsam mit der IT inaktiv gestellt zu werden.

Diese IT-Umstellung wird die Gleichbehandlungsbeauftragte vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit bzw. des diskriminierungsfreien Umgangs mit Informationen und der Umsetzung der entsprechenden unbundlingkonformen Prozesse weiterhin begleiten und überwachen.

## **4.9 Rentabilitätskontrolle**

Die AVU AG ist die einzige Gesellschafterin der AVU Netz GmbH. Als solche nimmt sie ihre Aufgaben zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG gegenüber dem Netzbetreiber AVU Netz GmbH in zulässiger Weise wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen gesetzlichen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft AVU Netz GmbH verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

Die AVU Netz GmbH legt ihrer Gesellschafterversammlung einmal jährlich ihre auf das kommende Geschäftsjahr bezogene Rentabilitätsplanung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt in einer weiteren Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.

# **5 Marktauftritt**

## **5.1 Kommunikative Entflechtung - Marktauftritt**

Die kommunikative Entflechtung beim Außenauftritt mit klar erkennbarer Unterscheidung des Verteilnetzbetriebs und der energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereiche wird konsequent umgesetzt.

Die AVU Netz GmbH hat den Außenauftritt der Marke mit einer Vielzahl von Maßnahmen, wie die verwechslungssichere Gestaltung von Geschäftspapieren, Internetauftritt, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie Fahrzeugen bereits in den Vorjahren umgesetzt.

Im Corporate Design gab es keine Veränderungen. Das Erscheinungsbild der AVU Netz GmbH bleibt weiterhin unverändert, so dass die unabhängige Netzidentität weiterhin gewährleistet ist und die Anforderungen an die Verwechslungssicherheit sowohl nach § 7a Abs. 6

EnWG als auch nach § 5 UWG vollumfänglich eingehalten werden.

## **5.2 Social Media**

Der Social Media Auftritt erfolgt als AVU-Gruppe, wobei strengstens darauf geachtet wird, die jeweiligen Auftritte/ Posts getrennt nach den Unternehmen und mit den individuellen Logos unbundlingkonform zu platzieren. Die Mitarbeiter des Bereichs Unternehmenskommunikation und Social Media Management wurden explizit dahingehend unterrichtet und die Gleichbehandlungsbeauftragte kontrolliert in regelmäßigen Abständen die online gestellten Informationen.

# **6 Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten**

## **6.1 Gleichbehandlungsbeauftragte**

Ab dem Berichtsjahr 2023 nahm die Unterzeichnerin die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch der AVU Netz GmbH zugeordnet und hat in dieser Funktion das direkte Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig. Sie bekommt Zugang zu allen Informationen der AVU AG und der AVU Netz GmbH, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt neben ihrer Tätigkeit im Gleichbehandlungsmanagement noch die Funktion der Referentin Regulierungsmanagement /Veröffentlichungspflichten und als Kommunikationsbevollmächtigte gegenüber der Bundesnetzagentur bei der AVU Netz GmbH wahr. In Ausübung dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten oder Beeinträchtigungen.

Ein zentrales Entflechtungsthema im Berichtsjahr war die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021, wie bereits in der Präambel erwähnt. Dieses sieht für die Entflechtungsbestimmungen keine räumliche Beschränkung der Unternehmenstätigkeit auf die Europäische Union vor. Die Konsequenz daraus ist, dass Entflechtungsbestimmungen der §§ 6 ff. EnWG nicht nur für Tätigkeiten in der EU, sondern weltweit gelten. Insbesondere trifft das auf die persönliche Unabhängigkeit von Leitungspersonen der Netzbetreiber gem. § 7 a EnWG zu. Dies hat zur Folge, dass sich künftig das Verbot unzulässiger Doppelfunktionen von Leitungspersonen des Netzbetreibers AVU Netz GmbH nicht mehr nur aus einer Betrachtung auf

Tätigkeiten in der Europäischen Union ergibt, sondern eine weltweite Betrachtung zu erfolgen hat. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei der ersten Führungsebene der AVU Netz GmbH eine Abfrage über Doppelfunktionen unter Beachtung der neuen Vorgaben durchgeführt. Der vorgenannte Personenkreis hat schriftlich gegenüber der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigt, dass er neben seiner Tätigkeit bei der AVU Netz GmbH keiner betrieblichen Einrichtung des vertikal integrierten Unternehmens, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden auf den Wettbewerbsmärkten im Strom und Erdgas zuständig sind, angehört.

Im Jahr 2025 war die Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartnerin für Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter in allen unbundling relevanten Fragestellungen.

## **6.2 Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die laufende Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch die interne Revision in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten oder auch durch Stichprobenkontrollen und anlassbezogenen Befragungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte selbst.

- **Revisionsprüfung 2025**

Im Rahmen der konzernweiten Revision der internen Richtlinien und Dienstanweisungen wurden Ende 2025 die Dienstanweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm und zum Regulierungsmanagement überprüft. Grundlage bildeten eine systematische Dokumentenanalyse sowie Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitenden. Die Revision bewertet die geprüften Dienstanweisungen als grundsätzlich angemessen, vollständig und gesetzeskonform. Im Gesamtergebnis wurde festgestellt, dass sämtliche geprüften Regelwerke verständlich formuliert und hinsichtlich ihres Regelungszwecks sachgerecht ausgestaltet sind. Es ergaben sich keinerlei Feststellungen, die auf ein mittleres oder hohes Risiko schließen lassen.

Die Prüfung der Dienstanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zeigte, dass diese nicht nur die gesetzlichen Anforderungen nach §§ 6 ff. EnWG erfüllt, sondern darüber hinaus konkrete Maßnahmen enthält, die über die bloße Wiedergabe gesetzlicher Mindestanforderungen hinausgehen. Die Dienstanweisung beschreibt detailliert die strukturellen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines

diskriminierungsfreien Netzbetriebs, einschließlich der Vertraulichkeit sensibler Netzinformationen, der Nichtdiskriminierung gegenüber Marktteilnehmern sowie eines klar geregelten Berechtigungs- und IT-Zugriffskonzepts.

Besonders hervorgehoben wurde die Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten, die ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber Vorstand und Geschäftsführung besitzt, sowie weitreichende Einsichts- und Kontrollrechte ausübt. Darüber hinaus verpflichtet das Gleichbehandlungsprogramm alle Mitarbeiter zur aktiven Mitwirkung und zur unverzüglichen Meldung möglicher Verstöße. Die Revision bestätigte, dass die Dienstweisung vollumfänglich den Anforderungen aus § 7a Abs. 5 EnWG entspricht und geeignet ist, die Unternehmensleitung im Sinne gesetzlicher Entlastungspflichten zu schützen. Eine Handlungsempfehlung oder formaler Anpassungsbedarf ergaben sich nicht.

- **Kommunale Wärmeplanung**

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und die daraus resultierende verpflichtende kommunale Wärmeplanung sind eng an das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Transformation von Gasnetzen gekoppelt. Ein zentrales Thema im Berichtsjahr war die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung mit der damit verbundenen Bereitstellung von Informationen gemäß dem Wärmeplanungsgesetz an die planungsverantwortliche Stelle, die in der Regel die Kommune ist. Ziel der Wärmeplanung ist die Neugestaltung des Wärmesektors hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Dafür werden unter anderem auch sensible Netzinformationen von der AVU Netz GmbH in ihrer Rolle als Netzbetreiber benötigt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat diesen Prozess informativ begleitet und überprüft, dass diese sensiblen Informationen entsprechend den jeweils aktuell gültigen Gesetzen so aufbereitet werden, so dass dies den Entflechtungsbestimmungen entspricht. Es wurde unter anderem eine Vertraulichkeitserklärung über den Umgang mit den vorgenannten Informationen mit einem externen Dienstleister geschlossen.

Das Konzept der kommunalen Wärmeplanung sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kommunen als planungsrelevante Stelle und anderen Akteuren, wie z.B. Netzbetreibern vor. Daten aus dem ERP-System wurden nach Abschluss einer Vertraulichkeitserklärung in nicht aggregierter Form an den externen Dienstleister übergeben. Die Bereitstellung der Daten erfolgte auf Anfrage der AVU Netz GmbH durch

eine Abteilung, die organisatorisch der AVU AG zugeordnet ist, aber operativ als “Shared Service” auch Aufgaben der AVU Netz GmbH gemäß Dienstleistungsvertrag unbundlingkonform übernimmt. Eine Aggregation der Daten wurde als nicht notwendig erachtet, da diese bisher ausschließlich intern verwendet werden. Sollte der weitere Verlauf der kommunalen Wärmeplanung dazu führen, dass auf diesem Modell aufgebaut wird, wird eine gesetzeskonforme Aggregation der Daten durch den externen Dienstleister erfolgen. Entsprechende Algorithmen stehen bereits zur Verfügung. Bei der AVU Netz GmbH beschäftigt sich eine Projektgruppe mit den Fragestellungen zur kommunalen Wärmeplanung. Die Mitglieder dieser Gruppe sind auch als Ansprechpartner für die Kommunen und den Dienstleister zu nennen.

Die Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung durch die AVU Netz GmbH wird in Bezug auf die Einhaltung der diskriminierungsfreien Ermittlung, gesetzeskonformen Weitergabe und zweckgebundenen Verarbeitung von Daten zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben von der Gleichbehandlungsbeauftragten zukünftig weiterhin begleitet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragten standen jegliche Protokolle, Beschlüsse und vertragliche Erklärungen zur Verfügung.

- **Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz**

Seit dem 01. Januar 2024 gelten im Rahmen des §14 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) neue Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das Niederspannungsnetz. Diese Änderungen dienen dazu, die Versorgungssicherheit bei hoher Volatilität zu gewährleisten und gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Die Gesetzesänderung führt zu nicht unerheblichen Anpassungsbedarfen und Erweiterungen interner Prozesse, so dass im Jahr 2024 eine Projektgruppe ins Leben gerufen wurde, die monatlich tagte, die Notwendigkeiten besprach und regelmäßig über den Fortschritt berichtete. Die unbundlingkonforme Information über die Verpflichtung der Netzbetreiber und daraus ableitende Umsetzung für die Lieferanten sowie die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Netzkunden zur Geltendmachung eines verminderten Netzentgeltes wurde auf der Homepage der AVU Netz GmbH veröffentlicht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess informativ begleitet und die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben überwacht.

Das verminderte Netzentgelt zu Modul 1 und zu Modul 2 wurde entsprechend im

Rahmen der Netzentgeltkalkulation berechnet und fristgerecht im Internet veröffentlicht.

Das Modul 3 kam zum ersten Mal ab April 2025 zur Anwendung und wurde erstmalig im Oktober 2024 bei der Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2025 berechnet. Im Berichtsjahr wurden die Module 1 – 3 neu kalkuliert und die indikativen Netzentgelte 2026 wurden fristgerecht im Oktober 2025 auf der Homepage der AVU Netz GmbH veröffentlicht und über das elektronische Preisblatt im Rahmen der Marktkommunikation übermittelt.

### **6.3 Sanktionen und Beschwerden**

Die AVU hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben, sämtliche Beschwerden von Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Im Berichtszeitraum hat es keine relevanten Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als möglicherweise entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier verzeichneten Beschwerden von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung sind. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

### **6.4 Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen, Intranet**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nutzte den digitalen Austausch mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten und nahm an digitalen und Präsenz-Veranstaltungen zu energiewirtschaftlichen Themen teil.

Die von der Bundesnetzagentur am 13. November 2025 veröffentlichten Auslegungsgrundsätze zur Entflechtung (FAQ-Dokument) wurden im Intranet der AVU-Gruppe im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements veröffentlicht.

### **6.5 Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbericht 2024 der AVU und AVU Netz GmbH wurde der Bundesnetzagentur im März 2024 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

Seitens der Regulierungsbehörde gab es weder Rückfragen noch Anmerkungen zum Gleichbehandlungsbericht.

## **7 Ausblick**

Das Prüfungskonzept unbundlingrelevanter Prozesse wird in Zusammenarbeit mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten weiter ausgearbeitet.

Der Einsatz von KI und die Präsenz in Social-Media-Kanälen innerhalb der AVU-Gruppe wird weiterverfolgt, um die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben und die diskriminierungsfreie Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Gevensberg, 30. März 2026



Andrea Weigel als Gleichbehandlungsbeauftragte der  
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen  
und der AVU Netz GmbH